

1. Der Name des Vereins lautet „Integration Ascheberg“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ascheberg
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge . Also die Integration von Migranten in das kulturelle, soziale und lokale Umfeld Aschebergs. Das Ziel ist der Abbau von Vorurteilen und Ängsten auf beiden Seiten.
Der Zweck wird verwirklicht u.a. durch Sprach- und Integrationsunterricht, gemeinsame Aktionen und Jugendarbeit.
5. Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
8. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
9. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12€ pro anno und ist bis zum 15. Januar eines Jahres zu entrichten.
10. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Sie vertreten den Verein in jeglicher Form.
11. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
12. Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
13. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter (das gilt für die Gründungsphase) zu unterzeichnen ist, nach Gründung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern
14. Jedes Vereinsmitglied hat grundsätzlich nur eine Stimme bei Beschlussfassungen. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

15. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Ascheberg, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gründungsprotokoll im Anhang

Ascheberg 10.11.2017

Liste der Teilnehmer an der Gründungsversammlung von
„Integration Ascheberg e.V.“